

Jürgen Althaus (Hrsg.)

Die Tierarztpraxis Tierarzthaftung

Rechtliche Grundlagen, Praxisfälle,
Gerichtsverfahren

Inklusive
Haftung
beim Einsatz
von KI



schlütersche

Jürgen Althaus (Hrsg.)

Die Tierarztpraxis Tierarzthaftung

Jürgen Althaus (Hrsg.)

Die Tierarztpraxis Tierarzthaftung

Rechtliche Grundlagen, Praxisfälle, Gerichtsverfahren

Mit Beiträgen von Benjamin Kranepuhl

schlütersche

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8426-0094-2 (print)

ISBN 978-3-8426-0095-9 (PDF)

ISBN 978-3-8426-0096-6 (EPUB)

Herausgeber

Jürgen Althaus

Tiermedrecht – Anwaltskanzlei Althaus

Feldstiege 102

48161 Münster

althaus@tiermedrecht.de

www.tiermedrecht.de

© 2025 Schlütersche Fachmedien GmbH, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
buchvertrieb@schietersche.de, www.schietersche.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte liegen beim Verlag.

Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt auch für jede Reproduktion von Teilen des Buches. Produkt- und Unternehmensbezeichnungen können markenrechtlich geschützt sein, ohne dass diese im Buch besonders gekennzeichnet sind. Die beschriebenen Eigenschaften und Wirkungsweisen der genannten pharmakologischen Präparate basieren auf den Erfahrungen der Autoren, die größte Sorgfalt darauf verwendet haben, dass alle therapeutischen Angaben dem Wissens- und Forschungsstand zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches entsprechen. Ungeachtet dessen sind bei der Auswahl, Anwendung und Dosierung von Therapien, Medikamenten und anderen Produkten in jedem Fall die den Produkten beigefügten Informationen sowie Fachinformationen der Hersteller zu beachten; im Zweifelsfall ist ein geeigneter Spezialist zu konsultieren. Der Verlag und die Autoren übernehmen keine Haftung für Produkteigenschaften, Lieferhindernisse, fehlerhafte Anwendung oder bei eventuell auftretenden Unfällen und Schadensfällen. Jeder Benutzer ist zur sorgfältigen Prüfung der durchzuführenden Medikation verpflichtet. Für jede Medikation, Dosierung oder Applikation ist der Benutzer verantwortlich.

Projektleitung: Sabine Poppe, Hannover

Lektorat: Dr. rer. nat. Christina Hardt, Stuttgart

Umschlaggestaltung: Kerker + Baum, Büro für Gestaltung, Hannover

Satz und Layout: Sandra Knauer Satz · Layout · Service, Garbsen

Autorenfotos: Jürgen Althaus

Inhaltsverzeichnis

Autoren	IX
Glossar	X
Geleitwort	XIV
Vorwort	XV
1 Gewappnet für den Ernstfall	1
<i>Jürgen Althaus</i>	
2 Behandlungsvertrag	5
<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
2.1 Dienstvertrag	6
2.2 Werkvertrag	6
2.3 Dienst- oder Werkvertrag?	6
2.3.1 Kastration	6
2.3.2 Kaufuntersuchung	7
2.3.3 Röntgenaufnahmen	7
3 Rechtliche Grundlagen und Anspruchsgrundlagen	9
<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
3.1 Vertragliche Ansprüche	9
3.2 Deliktische Ansprüche	11
4 Behandlungsfehler	13
<i>Jürgen Althaus</i>	
4.1 Der tiermedizinische Standard	14
4.2 Übernahmeverschulden	20
4.3 Organisationsverschulden	22
4.4 Diagnosefehler	26
4.5 Befunderhebungsfehler	30
4.6 Therapiefehler	33
4.7 Pflegefehler	37
4.8 Hygienefehler	38
4.9 Arzneimitteltherapiefehler	39

Inhaltsverzeichnis

5	Grober Behandlungsfehler	41
	Jürgen Althaus	
6	Anwendbarkeit der humanmedizinischen Rechtslage	45
	Benjamin Kranepuhl	
7	Aufklärungspflicht	49
	Benjamin Kranepuhl	
7.1	Rechtliche Grundlagen	49
7.2	Umfang der Aufklärung	52
7.3	Form und Art der Aufklärung	56
7.4	Mutmaßliche Einwilligung	57
7.5	Folgen unterlassener Aufklärung	57
8	Dokumentationspflicht	59
	Jürgen Althaus	
8.1	Rechtliche Grundlagen	60
8.2	Zweck der Dokumentation	61
8.3	Umfang der Dokumentation	62
8.4	Inhalt der Dokumentation	62
8.5	Form der Dokumentation	66
8.6	Folgen von Dokumentationsmängeln	66
8.7	Aufbewahrungspflicht	68
8.8	Datenschutz	69
8.9	Einsichtsrecht des Tierhalters	69
9	Kausalität	73
	Benjamin Kranepuhl	
10	Beweisregeln	79
	Jürgen Althaus	
10.1	Beweislast	79
10.2	Beweiserleichterungen/Beweislastumkehr	80
10.2.1	Grober Behandlungsfehler	82
10.2.2	Befunderhebungsfehler	83
10.2.3	Dokumentationsmangel	83
11	Ansprüche des Tierhalters/Haftungsumfang/Rechtsfolge	85
	Benjamin Kranepuhl	
11.1	Schadensersatz	85
11.2	Schmerzensgeld	86

11.3	Factoring	87
11.4	Mitverschulden des Tierhalters	88
11.5	Schadensminderungspflicht	92
12	Haftung bei einer Kaufuntersuchung	93
	<i>Jürgen Althaus</i>	
12.1	Vertragstyp	93
12.2	Pflichten des Tierarztes	93
12.3	Folgen einer Pflichtverletzung	95
12.4	Verhältnis Käufer/Verkäufer/Tierarzt	96
12.5	Anspruch des Käufers	98
13	Haftung bei einer Online-Beratung	101
	<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
14	Digitale Technik und Künstliche Intelligenz (KI)	105
	<i>Jürgen Althaus</i>	
14.1	Anwendungsbereiche in der Veterinärmedizin	105
14.2	Haftung bei der Anwendung Künstlicher Intelligenz	106
14.2.1	Haftungsvoraussetzungen	108
14.2.2	Neue europarechtliche Regelungen	108
15	Haftung des Personals	111
	<i>Jürgen Althaus</i>	
15.1	Haftung im Außenverhältnis	111
15.2	Haftung im Innenverhältnis	114
15.3	Haftungsklauseln in Arbeitsverträgen	115
16	Verjährung	117
	<i>Jürgen Althaus</i>	
16.1	Verjährungsfrist	117
16.2	Verjährungsbeginn	118
16.3	Hemmung der Verjährung	119
16.4	Wirkung der Verjährung	120
17	Schadensmanagement	121
	<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
17.1	Reaktion auf Aufforderungsschreiben	121
17.2	Herausgabe der Behandlungsdokumentation	122
17.3	Meldung an die Berufshaftpflichtversicherung	123

Inhaltsverzeichnis

18	Berufshaftpflichtversicherung	125
	<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
18.1	Aufgabe/Leistungen der Versicherung	126
18.2	Pflichten des Versicherungsnehmers	128
19	Ablauf eines Gerichtsverfahrens	129
	<i>Jürgen Althaus</i>	
19.1	Klage	129
19.1.1	Zuständigkeit des Gerichts	130
19.1.2	Anwaltszwang	130
19.1.3	Mahnverfahren	130
19.1.4	Inhalt der Klageschrift	131
19.2	Klageerwiderung	133
19.3	Mündliche Verhandlung	135
19.4	Beweisaufnahme	136
19.4.1	Behandlungsdokumentation	137
19.4.2	Vernehmung von Zeugen	137
19.4.3	Vernehmung der Parteien	139
19.4.4	Sachverständigengutachten	139
19.5	Beendigung des Verfahrens	146
19.6	Prozessvergleich	147
19.7	Berufung	149
19.8	Selbstständiges Beweisverfahren	150
20	Sonderfall: Übergang einer Honorarklage in einen Haftungsprozess	153
	<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
21	Weitere Konsequenzen	155
	<i>Benjamin Kranepuhl</i>	
21.1	Anzeige bei der Staatsanwaltschaft/Strafverfahren	155
21.2	Anzeige bei der Tierärztekammer/berufsgerichtliches Verfahren	157
21.3	Soziale Medien	158
Anhang		
	Weiterführende Literatur	163
	Sachverzeichnis	164

Autoren

Jürgen Althaus

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
Tiermedrecht – Anwaltskanzlei Althaus
Feldstiege 102
48161 Münster
✉ althaus@tiermedrecht.de
⌂ www.tiermedrecht.de

Benjamin Kranepuhl

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tiermedrecht – Anwaltskanzlei Althaus
Feldstiege 102
48161 Münster
✉ kranepuhl@tiermedrecht.de
⌂ www.tiermedrecht.de

Glossar

Aufklärungspflicht: Vertragliche und berufliche Pflicht des Tierarztes, den Tierhalter rechtzeitig und umfassend über Art, Umfang, Verlauf, Risiko, Alternativen und Prognosen einer Behandlung aufzuklären

Befunderhebungsfehler: Ein Befunderhebungsfehler ist ein Unterfall des allgemeinen Behandlungsfehlers. Ein Befunderhebungsfehler ist gegeben, wenn die Erhebung medizinisch gebotener diagnostischer Maßnahmen (Befunde) unterlassen wird. Sofern die Unterlassung einer Befunderhebung aus medizinischer Sicht unverständlich und nicht mehr nachvollziehbar ist, kann ein grober Behandlungsfehler vorliegen.

Behandlungsfehler: Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn eine tiermedizinische Behandlung nicht nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgt, also den tierärztlichen Standard unterschreitet. Man unterscheidet verschiedene Arten von Behandlungsfehlern, etwa Diagnosefehler, Befunderhebungsfehler, Therapiefehler und ähnliche.

Behandlungsvertrag: Zivilrechtlicher Vertrag zwischen einem Tierarzt und einem Tierhalter über die entgeltliche Durchführung einer tiermedizinischen Behandlung. Durch den Behandlungsvertrag wird der Tierarzt verpflichtet, eine ordnungsgemäße Behandlung unter Beachtung des jeweils geltenden allgemein anerkannten fachlichen Standards durchzuführen. Der Tierhalter wird verpflichtet, die erbrachte Leistung zu vergüten.

Berufshaftpflichtversicherung: Eine Berufshaftpflichtversicherung ist eine Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufe (insbesondere Tierärzte), die durch mögliche Fehlbehandlungen ein erhöhtes Risiko aufweisen, Schäden hervorzurufen. Die Berufshaftpflichtversicherung übernimmt in einem Schadensfall verschiedene Aufgaben des versicherten Tierarztes, insbesondere die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen oder die Regulierung des Schadens.

Beweislast: Der Begriff Beweislast beschreibt, wer in einem Verfahren vor einem Gericht den Beweis für eine Tatsache erbringen muss und das Risiko der Nicht-Beweisbarkeit einer Tatsache trägt. In einem Tierarzthaftungsverfahren liegt die Beweislast auf Seiten des Klägers, also des Tierhalters. Er muss beweisen, dass der beklagte Tierarzt einen Behandlungsfehler begangen hat und daraus ein Schaden entstanden ist.

Beweislastumkehr: In Tierarzthaftungsverfahren tritt unter bestimmten Umständen eine Veränderung der Beweislast ein, etwa bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers, eines Befunderhebungsfehlers oder bei einem Dokumentationsmangel.

Beweislastverteilung: Darunter versteht man die Regelung, wer welche Umstände in einem Rechtsstreit zu beweisen hat. Im Zivilrecht ist die Beweislastverteilung grundsätzlich klar definiert: Der Kläger, der einen Anspruch geltend macht, muss die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen, während der Beklagte diejenigen Tatsachen, die den Anspruch entkräften oder einschränken, beweisen muss.

Deliktische Ansprüche: Ein deliktischer Anspruch ist ein Schadensersatzanspruch, der aufgrund einer unerlaubten Handlung und/oder Rechtsgutsverletzung entstanden ist. Bei einem Behandlungsvertrag kommen deliktische Ansprüche gegen den Tierarzt in Betracht, wenn dieser widerrechtlich und schuldhaft das Eigentum (Tier des Tierhalters) verletzt und hierdurch einen Schaden verursacht.

Diagnosefehler: Ein Diagnosefehler bzw. Diagnoseirrtum liegt vor, wenn der Tierarzt von ihm erhobene oder bereits vorliegende Befunde falsch interpretiert und deshalb nicht die eigentlich gebotenen therapeutischen oder diagnostischen Maßnahmen ergreift. Diagnosefehler in Form einer Fehlinterpretation der erhobenen Befunde werden von den Gerichten meist nicht als Behandlungsfehler angesehen.

Dienstvertrag: Ein Dienstvertrag ist ein schuldrechtlicher gegenseitiger Vertrag, bei dem eine Vertragspartei (Tierarzt) zur Leistung bestimmter Dienste und der andere Teil (Tierhalter) zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Der tierärztliche Behandlungsvertrag wird regelmäßig als Dienstvertrag eingestuft. Ein Dienstvertrag steht im Gegensatz zum Werkvertrag.

Dokumentationspflicht: Verpflichtung des Tierarztes, über in Ausübung seines Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und diese aufzubewahren. Die Verpflichtung ergibt sich meist aus dem Berufsrecht und als Nebenpflicht aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag.

Einrede: Eine Einrede ist ein Verteidigungsmittel in einem Zivilprozess gegen die Realisierung eines Anspruchs. Unter einer Einrede im prozessrechtlichen Sinn versteht man das Vorbringen von Tatsachen, die eine Gegennorm erfüllen, durch die der Anspruch des Klägers vereitelt wird.

Einwendung: Die Einwendung wurde juristisch geschaffen, damit ein Schuldner im Zivilrecht materiell-rechtliche Verteidigungsmittel hat. Damit soll erreicht werden, dass selbst dann, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, durch Einwendungen ein Anspruch gar nicht erst entsteht, erlischt oder eine Durchsetzung nicht möglich ist. Typische Einwendungen sind Nichitigkeit, Sittenwidrigkeit, Verjährung und Stundung eines Anspruchs.

Factoring: Unter Factoring versteht man die Übertragung einer Forderung eines Unternehmers (Tierarzt) gegen einen Forderungsschuldner (Tierhalter) an ein Finanzdienstleistungsinstitut (etwa eine Verrechnungsstelle). Teilweise wird die Forderung an den Dienstleister verkauft (echtes Factoring), wodurch dieser das Ausfallrisiko trägt. Beim unechten Factoring verbleibt das Ausfallrisiko beim Unternehmer (Tierarzt).

Grober Behandlungsfehler: Ein Behandlungsfehler wird als grob angesehen, wenn der Tierarzt eindeutig gegen bewährte medizinische Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstößt und einen Fehler begeht, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich ist und nicht unterlaufen darf.

Hygienefehler: Unter einem Hygienefehler versteht man einen Verstoß gegen den tiermedizinischen Standard bei der Gewährleistung der erforderlichen Hygiene, etwa bei der Verwendung einer unsterilen Infusion. Teilweise wird ein Hygienefehler dem Bereich des voll beherrschbaren Risikos zugeordnet.

Kausalität: Der Rechtsbegriff der Kausalität beschreibt den Ursache-Wirkung-Zusammenhang zwischen einer Rechtshandlung (Behandlungsmaßnahme) und dem durch diese ausgelösten Erfolg (etwa Schädigung oder Tötung des Tieres). In einem Tierhaftungsprozess muss grundsätzlich der Tierhalter beweisen, dass ein Behandlungsfehler kausal zu einem Schaden geführt hat.

Mahnverfahren: Ein Mahnverfahren ist ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren, dass es Gläubigern einer bestimmten Geldsumme ermöglicht, schnell und kostengünstig einen für die Zwangsvollstreckung notwendigen Vollstreckungstitel zu erhalten. Ein Mahnverfahren ist gegenüber einer Klage einfacher, schneller und billiger.

Mitverschulden: Ein Mitverschulden liegt vor, wenn ein Verschulden eines Geschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die Verpflichtungen zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes hängen dann davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Tierarzt oder dem Tierhalter verursacht worden ist.

Organisationsverschulden: Tierärzte können aufgrund eines Organisationsverschuldens haftbar gemacht werden, wenn sie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz des behandelten Tieres nicht treffen. Dies kann insbesondere bei fehlender oder unzureichender Kommunikation zwischen den tierärztlichen Mitarbeitern, mangelnder Dokumentation oder fehlerhaften Arbeitsabläufen in der tiermedizinischen Versorgung der Fall sein.

Prozessvergleich: Ein Prozessvergleich (gerichtlicher Vergleich) wird zum Zwecke der gütlichen Beilegung eines anhängigen gerichtlichen Rechtsstreits geschlossen. Im Regelfall ist ein Prozessvergleich gekennzeichnet durch ein wechselseitiges Nachgeben der Prozessparteien, also einen teilweisen Verzicht auf die jeweils geltend gemachten Forderungen. Ein Rechtsstreit wird durch einen Prozessvergleich beendet.

Rückausnahme: Im rechtlichen Sinne die Ausnahme von einer Ausnahme von einem Grundsatz. Der Grundsatz: Der Käufer einer Sache muss diese bezahlen. Ausnahme: Wer die Kaufsache wegen einer Zerstörung beim Versand nicht erhält, muss sie nicht bezahlen. Rückausnahme: Wer die Kaufsache wegen einer Zerstörung beim Versand nicht erhält, aber den Versand selbst veranlasst hat, muss trotzdem den Kaufpreis zahlen. Die Rückausnahme führt zurück zum Grundsatz.

Schadensersatz: Der Ausgleich eines Schadens, der durch ein schädigendes Ereignis verursacht wird. Die Entschädigung fällt im Normalfall in finanzieller Form aus. Ein Anspruch des Tierhalters auf Schadensersatz kann sich aus dem geschlossenen Behandlungsvertrag, jedoch auch aus unerlaubter Handlung ergeben.

Schadensminderungspflicht: Die Schadensminderungspflicht bezeichnet im Schadensersatzrecht die Pflicht des Geschädigten, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Schuldverhältnis: Unter einem Schuldverhältnis versteht man das zwischen mindestens 2 Personen bestehende Rechtsverhältnis, kraft dessen die eine Person von der anderen eine Leistung fordern kann. Das Schuldverhältnis bildet so die Grundlage für eine sogenannte schuldrechtliche Anspruchsgrundlage. Ein tierärztlicher Behandlungsvertrag ist ein typisches Schuldverhältnis.

Therapiefehler: Ein Therapiefehler ist der klassische Fall eines Behandlungsfehlers. Er liegt vor, wenn die Ausführung der Behandlungsmaßnahme gegen anerkannte tiermedizinische Soll-Standards verstößt oder dann, wenn erforderliche Behandlungsmaßnahmen unterlassen werden.

Tiermedizinischer Standard: Der tiermedizinische Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Tierarzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, die zur Erreichung des tierärztlichen Behandlungsziels erforderlich sind.

Übernahmeverschulden: Ein Behandlungsfehler liegt auch dann vor, wenn ein Tierarzt die Behandlung eines Tieres übernimmt, obwohl er nicht in der Lage ist, den erforderlichen tiermedizinischen Standard zu gewährleisten, etwa bei einer Überschreitung der Grenzen des Fachgebiets oder bei ungenügender technisch-apparativer Ausstattung der Praxis.

Verjährung: Verjährung ist die durch Zeitablauf begründete Situation, die für den Verpflichteten (etwa dem Tierarzt) das Recht begründet, dem Anspruch des Berechtigten (etwa dem Tierhalter) mit Leistungsverweigerung entgegenzutreten.

Vertraglicher Schadensersatzanspruch: Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch ergibt sich aus der Verletzung einer Vertragspflicht. Schließen zwei Parteien einen Vertrag (etwa einen Behandlungsvertrag) und eine der beiden Parteien (etwa der Tierarzt) verletzt eine Pflicht aus dem Vertrag schuldhaft und fügt dabei der anderen Partei (etwa dem Tierhalter) einen Schaden zu, dann soll die geschädigte Partei schadlos gestellt werden.

Vertretenmüssen: Das Vertretenmüssen ist ein Rechtsbegriff und Tatbestandsmerkmal des Schuldrechts. Derjenige, der im rechtlichen Sinne die Verwirklichung eines Tatbestands zu vertreten hat, hat auch für die Rechtsfolgen einzustehen. Voraussetzung für das Vertretenmüssen ist eine Verschuldenform in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Werkvertrag: Ein Werkvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, bei dem sich ein Teil (Tierarzt) verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung einer Vergütung durch den anderen Vertragsteil (Tierhalter) herzustellen. Vertragstypisch ist der geschuldete Erfolg.

Zivilprozess: Der Zivilprozess ist ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung und Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, welche zwingend anzuwenden sind. Ein Zivilprozess wird vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit geführt, also vor einem Amtsgericht, einem Landgericht, einem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof.

Geleitwort

Im Paradies gibt es keine Konflikte. Da wir nicht im Paradies leben, müssen wir uns mit der Kunst des Konfliktmanagements beschäftigen. Dies gilt für Tierärztinnen und Tierärzte genauso wie für den Rest der Menschheit. Aus diesem Grund sollten wir uns mit juristischen Aspekten der tiermedizinischen Berufsausübung beschäftigen.

Eine Besonderheit der klinischen Veterinärmedizin ist, dass wir uns auf einem Feld bewegen, auf dem eine Reihe potenzieller Zielkonflikte vorhanden ist, wie zum Beispiel:

- Tierwohl gegen Besitzerwunsch
- beste medizinische Versorgung gegen beschränktes finanzielles Budget
- Emotion gegen fachlich/sachliche tierärztliche Meinung
- komplexe medizinische Zusammenhänge gegen Wunsch nach einfachen Lösungen
- gesetzliche Vorgaben gegen optimale medikamentöse Therapie

In dieser „Gemengelage“ entstehen immer wieder Missverständnisse, Konflikte und – wenn diese nicht gelöst werden – gerichtliche Auseinandersetzungen. Hier setzt das vorliegende Buch an. Es hilft, Missverständnisse zu verhindern, unberechtigte Vorwürfe abzuwehren und im Falle einer gerichtlichen Verhandlung seine Position zu verteidigen. Ebenso unterstützt es dabei, Fehler, wenn sie geschehen, rechtlich aufzuarbeiten. Anhand einer Vielzahl praktischer Beispiele zeigen die Autoren, wie schnell tierärztliche Alltagssituationen zu juristischen Auseinandersetzungen führen können. Allein schon das Wissen um diese Möglichkeiten ist Prävention.

Fachbücher sollen nicht nur einen wichtigen Inhalt vermitteln, sondern auch gut lesbar sein. Auch das ist den Autoren gelungen. Sie haben juristische Definitionen in für die tierärztliche Praxis verständliche Sachverhalte überführt. Es zeigt sich, dass beide Autoren über eine umfangreiche Erfahrung in der Rechtsberatung und Prozessvertretung von Tierärzten verfügen.

Den Autoren wünsche ich eine weite Verbreitung ihres Buches, den Lesern eine angeregte Lektüre und viel Erfolg bei der Konfliktlösung und Konfliktabwehr.

„*Ignorantia iuris nocet.*“

Gießen, im Frühjahr 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Axel Wehrend

Vorwort

Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser, haben Fragen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Haftung? Droht möglicherweise ein Tierhalter damit, Sie wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers oder einer Aufklärungspflichtverletzung in Anspruch zu nehmen? Läuft möglicherweise bereits ein zivilrechtliches Klageverfahren gegen Sie? Oder möchten Sie sich lediglich informieren, wie Sie den Tierhalter richtig aufklären müssen oder wie die von Ihnen erbrachten tierärztlichen Leistungen rechtssicher zu dokumentieren sind?

Dann ist dieses Buch Ihnen hoffentlich eine Informationsquelle oder vielleicht gar eine praktische Hilfe.

Herr Rechtsanwalt Benjamin Kranepuhl und ich sind im Rahmen unserer anwaltlichen Tätigkeit häufig damit betraut, unsere tierärztlichen Mandantinnen und Mandantin sowie die dahinterstehenden Haftpflichtversicherungen in zivilgerichtlichen Haftungsprozessen vor verschiedensten deutschen Gerichten zu vertreten. Aufgrund dieses Umstandes wurden wir verlagsseitig gebeten, die rechtlichen Grundlagen der tierärztlichen Berufshaftung einmal aufzubereiten und systematisch und praxisgerecht zusammenzustellen. So entstand die Idee zu diesem Buch.

Das Buch ist übrigens das zweite Buch der bei dem Verlag erscheinenden Reihe „Die Tierarztpraxis“. Die positive Resonanz auf das erste Buch „Praxisnachfolge“ hat uns in der Fortsetzung der Reihe bestärkt.

Es war und ist mein Ziel, die rechtlichen Aspekte der Tierarzthaftung praxisrelevant und insbesondere auch verständlich zu beleuchten und darzustellen. Bei diesem Buch handelt es sich sicherlich um ein „Rechtsbuch“, also um einen ausschließlich juristischen Text. Dennoch soll das Buch kein Lehrbuch für Juristen sein, sondern ein verständliches Nachschlagewerk für Sie als Tierärztin oder Tierarzt. Ich hoffe, dass dieses Ziel erreicht wird und Ihnen die Sprache und das juristische Verständnis nicht völlig fremd erscheinen. Zum besseren Verständnis haben wir wichtige Inhalte und Praxistipps optisch hervorgehoben und die wichtigsten Begriffe in einem Glossar erklärt.

Es erschien unumgänglich, an vielen Stellen der Ausführungen Gerichtsurteile zu zitieren. Das hat einen Hintergrund. Der Bereich der „Tierarzthaftung“ ist nicht als solcher im Gesetz geregelt, sondern basiert zum Großteil auf Rechtsprechung.

Vorwort

Da die Rechtslage im Bereich der „Tierarzthaftung“ zum Teil von der Rechtslage im Bereich der Haftung im humanmedizinischen Bereich abweicht, erschien es ferner notwendig, in den Kapiteln Gemeinsamkeiten der Haftung darzustellen, aber auch Abgrenzungen vorzunehmen.

Zur Veranschaulichung der dargestellten rechtlichen Gegebenheiten und juristischen Voraussetzungen haben wir in dem Buch eine größere Anzahl „echter“ Rechtsfälle aus unserer täglichen Arbeit dargestellt. Ich hoffe, dass die beschriebenen Fälle einerseits etwas zur Auflockerung und Unterhaltung beitragen und andererseits veterinärmedizinische Umstände und Besonderheiten und deren rechtliche Beurteilung aufzeigen und erklären können. Sie werden bei der Lektüre der Fälle feststellen, dass die meisten Klageverfahren für die betroffenen Tierärzte und Tierärztinnen erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Dies soll allerdings keine Selbstverständlichkeit dokumentieren, sondern Ihnen aufzeigen, dass es nur mit der Beachtung einer sachgerechten und fehlerfreien Veterinärmedizin, einer erfahrenen und kompetenten anwaltlichen Vertretung, einem fachkompetenten Sachverständigen und im besten Falle mit einem verständigen Gericht möglich ist, einer Schadensersatzforderung eines Tierhalters erfolgreich zu entgehen.

Es ist mir bewusst, dass die Tierärzteschaft zunehmend weiblich ist. Wie bereits in dem vorangegangenen Buch „Praxisnachfolge“ habe ich nach Rücksprache mit dem Verlag auf ein Gendern der Ausführungen verzichtet, um eine vollständige Unlesbarkeit des Textes zu vermeiden.

Ich möchte daher die in diesem Buch verwendeten Begriffe „Tierarzt“, „Tierhalter“, „Sachverständiger“ und Ähnliches als geschlechtsneutrale Bezeichnungen verstanden wissen und hoffe auf Verständnis bei Ihnen, verehrte Leserinnen. Ich hoffe, Sie empfinden dies nicht als Zumutung, wenngleich ich davon ausgehe, dass ein gegenderter Text im Hinblick auf den Lesefluss möglicherweise die größere Zumutung wäre.

Das Buch beschreibt die bis zur Drucklegung bestehende aktuelle Rechtslage und den bis dahin bestehenden Verfahrensstand der beschriebenen Fälle.

Abschließend bleibt mir zu hoffen, dass Sie, verehrte Leserinnen und Leser, Gefallen und einen praktischen Nutzen an dem Buch finden.

Mein besonderer Dank gilt wiederum Sabine Poppe für die verlagsseitige Betreuung des Vorhabens bis zum Erscheinen des Buchs und Dr. Christina Hardt für das wieder einmal kritische und konstruktive Lektorat des Manuskripts.

Münster, im Frühjahr 2025

Jürgen Althaus

1 Gewappnet für den Ernstfall

Jürgen Althaus

Die Tiermedizin unterliegt einem stetigen Wandel. Das betrifft nicht nur den strukturellen Bereich – man denke hier an die Neuausrichtung vieler Tierarztpraxen und Tierkliniken aufgrund der Übernahme durch Investoren-Gesellschaften. Der Wandel betrifft insbesondere den eigentlichen Kern der Tiermedizin, nämlich die fachlichen Aspekte des Berufs.

Vorbei sind die Zeiten, in denen der Tierarzt und Buchautor („Der Doktor und das liebe Vieh“) Dr. James Herriot mit einfachsten Mitteln Kleintiere behandelte, oder mit einer Arzttasche und einem Stethoskop ausgerüstet auf einen abgelegenen englischen Hof fuhr, um die einzige dortige Kuh zu untersuchen und zu behandeln.

Sehr viele Tierärzte arbeiten heute fachlich hochspezialisiert in ebenso spezialisierten Tierarztpraxen und Tierkliniken. Dabei muss es sich nicht unbedingt um größere Praxis-einheiten handeln. So gibt es viele kleinere, aber hochspezialisierte Tierarztpraxen, welche eine sehr spezielle fachliche Ausrichtung aufweisen, z. B. im Bereich der Ophthalmologie die Durchführung von Augenoperationen bei Hunden und Katzen oder auf dem Gebiet der Chirurgie auf die Durchführung von Osteosynthesen. Diese Praxen sind oftmals Anlaufstellen von Tierhaltern, deren Tiere von regional umliegenden Tierärzten an die Fachpraxis überwiesen werden.

Daneben gibt es eine größere Anzahl von sehr großen Tierkliniken, die als „Maximalversorger“ eine sehr große Bandbreite hochspezialisierter Leistungen anbieten. Viele dieser Tierkliniken haben 100 Mitarbeiter und mehr, darunter teilweise mehr als 50 Tierärzte. Diese Tierärzte arbeiten hochspezialisiert, sei es als Chefärzte, Oberärzte, Assistenztierärzte oder Interns.

Viele dieser großen Kliniken sind in Fachbereiche gegliedert, etwa der bildgebenden Diagnostik, der Chirurgie, der Dermatologie, der Kardiologie, der Neurologie, der Onkologie, der Ophthalmologie usw., die interdisziplinär zusammenarbeiten. Diese Tierkliniken stehen einem hochspezialisierten Krankenhaus im Bereich der Humanmedizin in nichts nach.

1 Gewappnet für den Ernstfall

Aufgrund der rechtlich bindenden Weiterbildungspflicht bilden sich die allermeisten Tierärzte regelmäßig fort, was zu einem Anstieg der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt, sodass den Tierhaltern moderne Diagnostik- und Therapiemethoden angeboten werden können.

Es kommt hinzu, dass sehr viele moderne Tierarztpraxen und Tierkliniken apparativ hochwertig und umfassend ausgestattet sind. So können vielfach Arthroskopien, Audiometrien, Bronchoskopien, Computertomografien, Echokardiografien, Endoskopien, Laparoskopien, Magnetresonanztomografien und vieles mehr durchgeführt werden. Selbst in mittleren Praxiseinheiten findet man heute häufig neben einer Laborstraße einen Doppler-Sonografen, ein digitales Röntgengerät und teilweise sogar ein CT/MRT.

Es kann also insgesamt ein erheblicher medizinischer Fortschritt festgestellt werden. Dieser führt zu erweiterten medizinischen Möglichkeiten, etwa einer Verbesserung der Diagnostik, der therapeutischen Maßnahmen im konservativen und operativen Bereich sowie der medikamentösen Therapie.

All diese fachlichen Verbesserungen, so positiv und vorteilhaft sie auch sind, führen bei dem Tierhalter zu einer veränderten – höheren – Erwartungshaltung in Bezug auf die Sicherheit des Tieres im Zusammenhang mit der Behandlung und die Heilungschancen seines Tieres.

Ein Tierhalter, der sich mit seinem erkrankten oder verletzten Tier in eine moderne Tierarztpraxis oder aufgrund einer Überweisung in eine spezialisierte Tierklinik begibt, hat die Erwartung, dass es seinem Tier nach Durchführung der von ihm meist nicht mehr beurteilbaren diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen wieder besser geht, es also gesundet.

Hier besteht das Problem, dass Tierärzte nicht einen leblosen Gegenstand behandeln, sondern einen lebenden Organismus, welcher unter Umständen auf eine eingeleitete Therapie nicht anschlägt, sodass die Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht eintritt. Besonders dramatisch sind die Fälle, in denen das behandelte Tier nach Einleitung umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen euthanasiert werden muss.

Die höhere Erwartungshaltung des Tierhalters und eventuell dessen Trauer über den Verlust seines Tieres führen dann oft zu der Annahme, dass der Nichteintritt einer Heilung oder einer Verbesserung des Gesundheitszustandes auf eine fehlerhafte Behandlung durch den Tierarzt zurückzuführen sein muss.

Im schletesten Falle erfährt der enttäuschte oder vielleicht sogar aufgebrachte Tierhalter eine Verstärkung seiner negativen Annahme durch den Austausch mit anderen Kunden der Praxis oder der Klinik, was oftmals über Rezensionen bei Google, Jameda oder über die sozialen Medien erfolgt.

Viele dieser Tierhalter fühlen sich dann motiviert, sich anwaltlich beraten zu lassen. Es gibt in Deutschland eine Handvoll auf die Betreuung und Vertretung von Tierhaltern spezialisierte Anwaltskanzleien. Diese Kanzleien sind oftmals sehr schnell darin, an den behandelnden Tierarzt heranzutreten, wortreich und mit einem eventuell vorwurfsvollen Unterton Ansprüche des Tierhalters gegen den Tierarzt geltend zu machen, den Tierarzt mit Fristsetzung zur Herausgabe der Patientendokumentation aufzufordern, von ihm möglicherweise ein Anerkenntnis seiner Haftung aufgrund eines behaupteten Behandlungsfehlers zu verlangen und mit Erhebung einer Klage zu drohen.

Es existieren keine genauen offiziellen Zahlen zu dem oben beschriebenen Szenario. In der anwaltlichen Praxis ist jedoch festzustellen, dass die Anzahl gerichtlicher Verfahren im Bereich der Tierarzthaftung stetig zunimmt. Dabei handelt es sich teilweise um Verfahren vor den Amtsgerichten mit relativ geringfügigen Streitwerten, teilweise aber auch um Verfahren vor den Landgerichten mit hohen oder gar extrem hohen Streitwerten. Den Verfahren ist regelmäßig gemein, dass der Tierhalter dem Tierarzt vorwirft, einen (groben) Behandlungsfehler begangen zu haben, seine Aufklärungspflicht verletzt zu haben oder seiner Dokumentationspflicht nicht nachgekommen zu sein.

In dieser Situation stellen sich dem betroffenen Tierarzt sehr häufig Fragen wie:

- Welche **Sorgfaltspflichten** muss ich beachten? Was schulde ich dem Tierhalter?
- Was versteht man unter einem **Behandlungsfehler**? Welche Arten von Behandlungsfehlern gibt es?
- Habe ich den Tierhalter **richtig aufgeklärt**? Worüber und in welcher Form musste ich überhaupt aufklären?
- Reicht meine **Behandlungsdokumentation** aus?
- Wie muss ich auf das Schreiben des Anwalts des Tierhalters reagieren?
- Wie läuft das von dem Anwalt angedrohte **Klageverfahren** ab?
- Gibt es neben den zivilrechtlichen Folgen möglicherweise **weitere Konsequenzen**?
- Wann sollte ich meine **Berufshaftpflichtversicherung** informieren?

Diese und viele weitere Fragen sollen in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beleuchtet und beantwortet werden.

4 Behandlungsfehler

Jürgen Althaus

In nahezu jedem Rechtsstreit, in welchem es um die Frage der Tierarzthaftung geht, wird von Seiten des Tierhalters der Vorwurf eines Behandlungsfehlers gegen den Tierarzt erhoben. Der Tierhalter macht in einem Klageverfahren regelmäßig Schadensersatzansprüche gegen den Tierarzt geltend, sei es aufgrund eines vertraglichen Anspruchs oder eines deliktischen Anspruchs (vergleiche zur Unterscheidung ► Kap. 3). Dabei behauptet der Tierhalter in nahezu jedem Verfahren, das dem Tierarzt Behandlungsfehler unterlaufen seien. Dem Behandlungsfehler kommt damit eine überaus wichtige Rolle zu.

Es gibt nicht „den einen“ Behandlungsfehler. Vielmehr können Behandlungsfehler in verschiedensten Konstellationen auftreten, etwa bereits bei der Übernahme des Behandlungsauftrags, der Organisation der Praxisabläufe, der Erhebung von Befunden, der Stellung einer Diagnose, der Durchführung einer Therapie, im Bereich der Pflege oder auch im Bereich der Praxishygiene.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Behandlungsfehler häufig auch als „Kunstfehler“ bezeichnet. In der juristischen Literatur und in der Rechtsprechung wird dieser Begriff allerdings nicht verwendet, da das veterinärmedizinische Handeln nicht als „Kunst“ im eigentlichen Sinne angesehen und verstanden wird. Anders als die „Kunst“ folgt das veterinärmedizinische Handeln bestimmten Regeln und Methoden.

Man unterscheidet verschiedene **Kategorien** von Behandlungsfehlern, z. B. **Diagnosefehler, Befunderhebungsfehler, Therapiefehler, Pflegefehler** und **Hygienefehler**, die nachfolgend beschrieben werden. Zunächst soll allerdings beleuchtet werden, welcher Maßstab an die tierärztliche Leistung angelegt werden muss.

4.1 Der tiermedizinische Standard

Bei der tierärztlichen Tätigkeit gibt es die Besonderheit, dass unter Umständen selbst bei Ausnutzung sämtlicher diagnostischer und therapeutischer Möglichkeiten der angestrebte Behandlungserfolg, etwa die Gesundung des behandelten Tieres, nicht erreicht wird bzw. erreicht werden kann. Dies liegt in der Natur der Sache und ist Folge des Umstandes, dass ein Tierarzt einen individuellen lebenden Organismus behandelt. Dieser Umstand macht es nicht möglich, trotz umfangreicher tierärztlicher Maßnahmen einen Erfolg zu garantieren.

Wie in ▶ Kap. 2 bereits dargestellt wurde, schuldet der Tierarzt nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolgs, sondern das regelrechte Bemühen um die Wiederherstellung der Gesundheit.

4

Dies hat zur Folge, dass eine **Haftung** des Tierarztes nur dann in Betracht kommt, wenn er die von ihm einzuhaltenden **Sorgfaltspflichten verletzt** hat, was wiederum dann der Fall ist, wenn er gegen den tiermedizinischen Standard verstößen hat.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was unter einem „tiermedizinischen Standard“ zu verstehen ist. Vereinfacht kann man auch die Frage stellen: „Was schuldet der Tierarzt?“

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schuldet ein Tierarzt als berufliche Pflicht „*eine sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung und Behandlung des Tieres, die Beratung des Tierhalters über die nach den veterinarmedizinischen Kenntnissen und Erfahrungen anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen sowie die Durchführung der danach vereinbarten und erforderlichen Therapie.*“ (BGH, Urteil vom 12.04.1983, zitiert in Versicherungsrecht 83, S. 665; Urteil vom 29.11.1994, AZ: VI ZR 189/93; Urteil vom 24.02.2015, AZ: VI ZR 106/13).

Die Frage, welche Maßnahmen der Tierarzt unter Berücksichtigung der in seinem Fachbereich vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen Behandlungssituation ergreifen muss, richtet sich in erster Linie nach medizinischen Maßstäben, nämlich dem tiermedizinischen Standard (ständige Rechtsprechung des BGH).

Der BGH hat den tierärztlichen Standard wie folgt definiert: „*Er gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Tierarzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der tierärztlichen Erfahrung, die zur Erreichung des tierärztlichen Behandlungsziels erforderlich sind und sich in der Erprobung bewährt haben.*“ (BGH, Urteil vom 18.03.2003, AZ: VI ZR 266/02).

Es kann somit festgehalten werden, dass der Begriff des tierärztlichen Behandlungsfehlers einen Verstoß gegen die gebotene Sorgfaltspflicht bzw. eine Unterschreitung des tiermedizinischen Standards bezeichnet. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ist nicht die Frage, wie optimalerweise hätte vorgegangen werden können, da ein Tierarzt nicht eine optimale Behandlung schuldet (OLG Dresden, Beschluss vom 06.01.2025, AZ: 4 U 1192/24). Der Tierarzt muss vielmehr (nur) die Maßnahmen ergreifen, die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Angehörigen seines Berufs und seines Fachgebiets vorausgesetzt und erwartet werden können.

Bei der Beurteilung, ob der tiermedizinische Standard unterschritten wurde, ist ein objektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Ein Tierarzt wird in einer konkreten Behandlungssituation damit verglichen, was ein durchschnittlich erfahrener und gewissenhafter Fachvertreter gemacht hätte. Dabei kann sich der Tierarzt weder auf die Begründung berufen, dass er das unter Tierärzten allgemein Übliche gemacht hat, da die „Üblichkeit“ nicht gleichzusetzen ist mit objektiver „Erforderlichkeit“. Ebenso kann sich der Tierarzt nicht auf die Begründung zurückziehen, dass er in der konkreten Behandlungssituation – etwa infolge des Einflusses von Alkohol – nicht im Vollbesitz seiner Kräfte war. Der subjektive Sorgfaltsmaßstab findet hier keine Beachtung.



BEACHTE

Der tierärztliche Standard bestimmt den Maßstab für die Beurteilung der Qualität einer Behandlung. Ein Tierarzt wird in einer konkreten Behandlungssituation damit verglichen, was ein durchschnittlich erfahrener und gewissenhafter Fachvertreter unter diesen Umständen gemacht hätte.

Der tiermedizinische Standard lässt sich nicht generell für sämtliche Behandlungssituation festlegen. Vielmehr ist der Standard je nach Einzelfall sehr individuell, sodass er in einer konkreten Behandlungssituation vollständig von dem Standard in einer anderen Behandlungssituation abweichen kann. Das wird durch den nachfolgenden Beispielsfall besonders deutlich. Der Fall zeigt auf, wie sich der tiermedizinische Standard in einer individuellen – widrigen – Behandlungssituation darstellt und welche Auswirkungen dies hat (► Der praktische Fall „Versorgung einer gebärenden Alpaca-Stute auf der Weide“).

DER PRAKТИSCHE FALL

Versorgung einer gebärenden Alpaca-Stute auf der Weide

Landgericht Chemnitz, AZ: 5 O 716/15

Sachverhalt:

Der Tierarzt wurde in den Abendstunden zu einer Alpaca-Farm gerufen, um eine Alpaca-Stute bei dem Geburtsvorgang zu unterstützen. Als der Tierarzt eintraf, hatten die Dämmerung und zusätzlich Nieselregen eingesetzt. Die Stute befand sich auf der Wiese bereits im Geburtsvorgang. Der Tierarzt stellte eine Ruptur der Gebärmutter und einen Uterus-Vorfall fest. Der Tierarzt reponierte den Uterus, legte Antibiotikastäbchen ein und verschloss die Wunde. Im Nachgang zu der Behandlung erlitt die Stute eine tödliche Sepsis aufgrund der unsterilen Bedingungen bei der Behandlung.

Ausführungen der Sachverständigen:

In dem sich anschließenden Gerichtsverfahren des Tierhalters gegen den Tierarzt ging es maßgeblich um die Frage, ob der Tierarzt gegen den tiermedizinischen Standard in der konkreten Behandlungssituation verstoßen hat. Der von dem Gericht angehörte Sachverständige führte aus, dass der tiermedizinische Standard in der konkreten Behandlungssituation (Dämmerung, Nieselregen, Geburtsvorgang auf der nassen Wiese) ein völlig anderer sei als eine entsprechende Geburtsbehandlung in einer gut ausgestatteten Praxis unter optimalen bzw. zumindest normalen Bedingungen. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Tierarzt in der konkreten Behandlungssituation keine anderen Möglichkeiten als die von ihm gewählten hatte, um die Stute zu behandeln. Eine Unterschreitung des tiermedizinischen Standards lag nicht vor.

Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht wies die Klage des Tierhalters ab. Es stützte sich auf die Ausführungen des Sachverständigen und verneinte einen Verstoß gegen den in der individuellen Behandlungssituation bestehenden tiermedizinischen Standard.

Der tiermedizinische Standard kann in mehrfacher Hinsicht völlig unterschiedlich sein. So ist der Standard etwa danach zu bestimmen, ob ein Notfall vorliegt, nach der Art und Schwere einer Verletzung, nach dem Fachgebiet des Tierarztes, nach der Versorgungsebene (kleine Praxis oder Klinik mit Maximalversorgung) oder nach der apparativen und personellen Ausstattung der Praxis.

Es gibt ferner in jeder denkbaren Behandlungssituation einen tiermedizinischen Standard, so etwa bei der Aufnahme des Patienten, der Untersuchung des Patienten, der OP-Vorbereitung, der eigentlichen OP, der Anästhesie, der Lagerung des Patienten, der postoperativen Behandlung, des stationären Aufenthalts, der Praxishygiene, dem Entlassungsmanagement und Ähnlichem.

8 Dokumentationspflicht

Jürgen Althaus

In zivilgerichtlichen Tierarzthaftungsverfahren werden mit großer Regelmäßigkeit neben (groben) Behandlungsfehlern auch Aufklärungspflichtverletzungen behauptet. Im Verlaufe des Klageverfahrens wird das zuständige Gericht höchstwahrscheinlich einen Beweisbeschluss erlassen, wonach ein veterinärmedizinisches Sachverständigen-gutachten eingeholt werden soll. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig der Tierarzt aufgefordert, die **vollständige Behandlungsdokumentation** inklusive sämtlicher Aufzeichnungen und bildgebender Diagnostik an das Gericht bzw. an den Sachverständigen zu übersenden.

In dieser Situation erlangt die tierärztliche Behandlungsdokumentation eine erhebliche Bedeutung, da sie ein wichtiges – wenn nicht gar das wichtigste – Beweismittel darstellt.

Je ausführlicher und detaillierter die Behandlungsdokumentation ist, desto besser ist der Sachverständige in der Lage, die durchgeführte Behandlung nachzuvollziehen und zu bewerten. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Tierarzt im Falle einer unvollständigen und vernachlässigten Dokumentation unter Umständen erhebliche prozessuale Nachteile erleidet.



BEACHTE

Eine gewissenhafte und vollständige Behandlungsdokumentation ermöglicht es dem Sachverständigen in einem Streitfall, die Behandlung beurteilen zu können. Dies ist nicht der Fall bei einer unvollständigen, fehlerhaften oder gar fehlenden Dokumentation, was sich in einem Haftungsprozess erheblich negativ auswirken kann.

8 Dokumentationspflicht

Das folgende – reale – Beispiel zeigt, dass nach wie vor in vielen Tierarztpraxen die Dokumentation in erheblichem Maße vernachlässigt wird. Man hört häufig Äußerungen wie: „Eine Dokumentation ist nicht erforderlich!“, „Die Dokumentation ist viel zu aufwändig!“, „Ich habe im Praxisalltag keine Zeit, alle Behandlungsschritte zu dokumentieren!“ und Ähnliches.

Beispiel: Eine Tierärztein wird von einer Tierhalterin verklagt. Die Tierhalterin macht Schadenersatzansprüche geltend und behauptet, dass von der Tierärztein begangene (grobe) Behandlungsfehler kausal zum Tode ihrer Katze geführt haben. Die Tierärztein verteidigt sich in der Klageerwiderung gegen die erhobenen Vorwürfe. Da das erkennende Gericht nicht aus eigener veterinärmedizinischer Sachkunde den Sachverhalt beurteilen kann, beschließt es, einen veterinärmedizinischen Sachverständigen mit einer Begutachtung zu beauftragen. Der beauftragte Sachverständige fordert für die Durchführung der Begutachtung von der Tierärztein die vollständige Behandlungsdokumentation an. Die Tierärztein überreicht ein Blatt Papier und versichert, dass das ihre vollständige Dokumentation sei. Auf dem Blatt Papier findet sich lediglich eine völlig unbrauchbare und nicht gut lesbare handschriftliche Aufzeichnung des angewendeten Arzneimittels. Angaben zum Tierhalter, dem untersuchten Tier, den durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen, der erhobenen Befunde, der gestellten Diagnose und Ähnliches waren auf dem Blatt nicht zu finden.

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsprechung hat für den Bereich der Humanmedizin Grundsätze entwickelt, die im „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ (sog. Patientenrechtsgesetz) vom 20.02.2013 eine gesetzliche Ausprägung in den §§ 630a ff. BGB gefunden haben. Insbesondere sind in § 630f BGB die Grundsätze der Dokumentation der Behandlung und in § 630h BGB die Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Dokumentationspflicht auf die Beweislastverteilung, also die Verteilung der Pflicht zur Erbringung eines Beweises (► Kap. 10.1) geregelt.

8

Diese Vorschriften sind weder direkt noch analog auf den Bereich der Tierarzthaftung übertragbar, ebenso wenig ist jedoch eine Anwendung der durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ausgeschlossen (OLG Oldenburg, Urteil vom 21.08.2015, AZ: 11 U 5/15). Ausweislich der Begründung der Gesetzesvorlage war sich der Gesetzgeber dessen bewusst, dass sich in der Veterinärmedizin vergleichbare Fragen stellen, hat sich jedoch ausdrücklich auf eine Regelung von Behandlungsverträgen in der Humanmedizin beschränken wollen, was eine planwidrige Regelungslücke ausschließt und damit einer analogen Anwendung entgegensteht (OLG Oldenburg, s. o.). Zugleich wurde jedoch ausdrücklich durch den Gesetzgeber klargestellt, dass die Rechtsprechung nicht gehindert sein sollte, die von ihr zur Humanmedizin entwickelten Beweislastregeln auch in Zukunft auf die Veterinärmedizin anzuwenden.

Der Bundesgerichtshof hat in der viel beachteten Entscheidung vom 10.05.2016 (AZ: VI ZR 247/15) ausgeführt, dass unmittelbare gesetzlichen Regelungen im Bereich der Humanmedizin nur ausnahmsweise, nämlich bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers und einem Befunderhebungsfehler, in der Tiermedizin angewendet werden können (► Kap. 6).

Somit ist die vorgenannte Regelung der §§ 630f und h BGB im Bereich der Tierarzthaltung nicht unmittelbar maßgeblich.

Die Dokumentationspflicht von Tierärzten ist im Wesentlichen als Standespflicht geregelt (OLG Oldenburg, s. o.). In vielen Berufsordnungen der Landestierärztekammern finden sich Regelungen, wonach Tierärzte über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und diese aufzubewahren haben. Nähere Angaben zum Inhalt und Umfang der Dokumentationspflicht sind in den Berufsordnungen nicht enthalten. Auch sonst bestehen insoweit keine weitergehenden Regelungen.

Nach der Rechtsprechung wird die tierärztliche Dokumentationspflicht nicht als originäre Pflicht, wohl allerdings als Nebenpflicht aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag angesehen. Mittlerweile wird es auch als tiermedizinischer Standard gesehen, die erhobenen Befunde zu dokumentieren und dabei insbesondere aufklärungspflichtige Umstände aufzuzeichnen.



BEACHTE

Auch wenn der Gesetzgeber keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation in der tierärztlichen Behandlung macht, so wird nach der Rechtsprechung die tierärztliche Dokumentationspflicht meist als Nebenpflicht angesehen.

In den Berufsordnungen der Landestierärztekammern finden sich ebenso Regelungen zur Dokumentationspflicht.

8.2 Zweck der Dokumentation

Im Bereich der Humanmedizin wird die Dokumentation aus dem grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht des Patienten und dessen Informationsinteresse abgeleitet. Somit dient die Dokumentation auch der Beweissicherung zugunsten des Patienten für verschiedene Verfahren, etwa zivilrechtliche Arzthaftungsverfahren. Gleichzeitig dient die Dokumentation der Diagnose- und Therapiefindung des Arztes und stellt eine Entscheidungs- und Gedächtnisstütze dar. Die Funktion der Dokumentationspflicht besteht hier insbesondere in der Sicherstellung wesentlicher medizinischer Daten und Fakten über den Behandlungsverlauf.

8 Dokumentationspflicht

Im veterinärmedizinischen Bereich dient die Dokumentation demgegenüber allein medizinischen Zwecken (OLG Oldenburg, Urteil vom 21.08.2015, AZ: 11 U 5/15). Sie stützt sich nämlich ausschließlich auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, nicht aber auf eine Analogie der gesetzlichen Vorschriften. Das im humanmedizinischen Bereich beherrschende Grundrecht des Patienten auf Selbstbestimmung spielt beim tierärztlichen Behandlungsvertrag keine Rolle (OLG Oldenburg, s.o.). Danach ist die tierärztliche Dokumentation für die tiermedizinische Behandlung eine Hilfe und dient der Erbringung tierärztlicher Leistungen. Durch die Dokumentation soll ein anderer (nachbehandelnder) Tierarzt in die Lage versetzt werden, die Behandlung nachzuvollziehen und weiterzuführen, ohne Irrtümern zu unterliegen.

8.3 Umfang der Dokumentation

Wegen des Umstandes, dass sich der Zweck der tierärztlichen Dokumentation von jenem der ärztlichen Dokumentation im Humanbereich unterscheidet, geht die Rechtsprechung davon aus, dass im Rahmen der tierärztlichen Dokumentation lediglich die wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und Verlaufsdaten festzuhalten sind (OLG Oldenburg, Urteil vom 21.08.2015, AZ: 11 U 5/15; OLG Hamm, Urteil vom 22.04.2002, AZ: 3 U 1/01). Ausreichend ist demnach eine **stichwortartige Aufzeichnung**, die sich am Zweck der Dokumentation orientiert, wonach ein anderer Tierarzt in die Lage versetzt werden soll, die Behandlung ohne Irrtümer weiterzuführen. Somit soll die Dokumentation nur die wesentlichen Aspekte der Behandlung des Tieres umfassen und darf Selbstverständlichkeiten außer Acht lassen (so: OLG Oldenburg, s.o.). Es besteht aus Rechtsgründen bei allgemeinen Standarduntersuchungen kein Anlass im Rahmen der zufordernden Dokumentationspflicht, in der Behandlungsdokumentation zu vermerken, dass keine Auffälligkeiten gefunden worden sind (Landgericht Ellwangen, Urteil vom 04.12.2024, AZ: 5 O 279/22).

8.4 Inhalt der Dokumentation

Wie oben dargestellt wurde, braucht die tierärztliche Dokumentation lediglich aus den „wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und Verlaufsdaten“ zu bestehen. In der Rechtsprechung werden auch Zeichnungen und tiermedizinische gebräuchliche Abkürzungen als ausreichend angesehen. Der Inhalt der Dokumentation muss nicht so beschaffen sein, dass diese für den Tierhalter nachvollziehbar ist.

Hier ist allerdings ein „Aber“ zu nennen. Aus anwaltlicher Sicht ist es in einem Haftungsprozess gegen einen Tierarzt überaus wünschenswert, wenn er zugunsten des Tierarztes bei seinem Sachvortrag auf eine möglichst umfassende und detaillierte Dokumentation zurückgreifen kann. Eine detaillierte Dokumentation bietet die Möglichkeit, den Behauptungen der Klägerseite fachlich substantiiert entgegenzutreten und klägerische Behauptungen zu relativieren.

Des Weiteren ermöglicht eine detaillierte Dokumentation dem vom Gericht beauftragten Sachverständigen, den Ablauf der Behandlung nachzuvollziehen. So kann er insbesondere aus veterinarmedizinischer Sicht beurteilen, aus welchem Grund möglicherweise von der Klägerseite geforderte, aber angeblich nicht durchgeführte Behandlungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden, oder aber mangels Indikation nicht durchgeführt werden mussten.



PRAXISTIPP

Unabhängig von den oben geschilderten rechtlichen (eingeschränkten) Notwendigkeiten empfiehlt es sich aus anwaltlicher Sicht, folgende Aspekte zu dokumentieren:

- Datum und Uhrzeit des Praxisbesuchs
- eventuelle Inanspruchnahme während des Notdienstes
- Bericht des Tierhalters über Beschwerden
- Anamnesedaten
- Allgemeinuntersuchung: erhobene Befunde
- Besprechung der Befunde mit dem Tierhalter
- klinische Untersuchung: Untersuchungsmaßnahmen
- Besprechung dieser Befunde mit dem Tierhalter
- Labordiagnostik und bildgebende Diagnostik: Auffälligkeiten, erhobene Befunde
- Diagnosen
- Besprechung der erhobenen Befunde und Diagnosen mit dem Tierhalter
- Aufklärung des Tierhalters über einzuleitende Therapiemaßnahmen inklusive Risiken und Behandlungsalternativen
- Narkosemedikation (Arzneimittel und Dosierung)
- operative Maßnahmen
- Narkoseprotokoll
- postoperative Überwachung, Maßnahmen und Verlaufsdaten
- Maßnahmen und Befunde im Rahmen der stationären Nachsorge
- Aufklärung des Tierhalters über weitergehende erforderliche Maßnahmen, Einwilligung des Tierhalters
- Aufklärung des Tierhalters über die Notwendigkeit einer Euthanasie, Einwilligung des Tierhalters
- Empfehlung an den Tierhalter, eine spezialisierte Klinik aufzusuchen; Reaktion des Tierhalters
- Inhalt geführter Telefongespräche
- jeweils Namen des tierärztlichen Behandlers und der assistierenden Helferin(nen)

12 Haftung bei einer Kaufuntersuchung

Jürgen Althaus

In der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis nehmen Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit Pferdekäufen zu. In diesem Zusammenhang kommt es auch vermehrt zu Klageverfahren, die eine Mangelhaftigkeit der tierärztlichen Kaufuntersuchung zum Gegenstand haben. Die Haftung des Tierarztes wegen der Erstellung eines fehlerhaften Gutachtens über die Kaufuntersuchung folgt dabei anderen Regeln als die Haftung im Zusammenhang mit einer tierärztlichen Behandlung.

12.1 Vertragstyp

Aus der Natur nahezu aller zivilrechtlichen Verträge ergibt sich, dass die eine Vertragspartei eine Leistung und die andere Vertragspartei eine Gegenleistung erbringen muss. Der Vertrag über die Durchführung einer Kaufuntersuchung wird in ständiger Rechtsprechung als **Werkvertrag** angesehen (BGH, NJW 1995, S. 392). Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen einem Werkvertrag und einem Dienstvertrag wird auf die Ausführungen in ▶ Kap. 2 verwiesen. Im Gegensatz zu der sonstigen Tätigkeit der Heilbehandlung, welche als Dienstvertrag eingestuft wird, schuldet der Tierarzt bei der Kaufuntersuchung die Erstellung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand eines Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung.

12.2 Pflichten des Tierarztes

Der Tierarzt ist aufgrund des geschlossenen Werkvertrags verpflichtet, ein „Werk“ herzustellen. Der Tierarzt hat somit die Pflicht als „Werkunternehmer“, dem „Besteller“, also dem Vertragspartner (Käufer oder Verkäufer), das „Werk“ (Gutachten über den Gesundheitszustand) frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 633 Abs. 1 BGB). Nach dem Inhalt der werkvertraglichen Kaufuntersuchung sind dabei die vereinbarten Untersuchungsschritte vorzunehmen, oftmals Röntgenaufnahmen anzufertigen und auszuwerten und der Auftraggeber über den gesundheitlichen Zustand des Pferdes richtig und umfassend zu informieren.

12 Haftung bei einer Kaufuntersuchung

Einen Sachmangel stellt dabei grundsätzlich jede Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit des Werks dar. In den meisten Fällen wird zwischen den Vertragsparteien bei der Auftragserteilung für die Durchführung der Kaufuntersuchung keine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB vereinbart. Die Frage des Vorliegens eines Mangels des tierärztlichen Gutachtens ist dann daran zu messen, ob dieses für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist (§ 633 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 BGB).

Ein aufgrund einer Kaufuntersuchung erstelltes Gutachten ist mangelhaft, wenn der Tierarzt Untersuchungen nicht vornimmt, die einem standardisierten Untersuchungs umfang entsprechen, diese Untersuchungen nicht richtig durchführt, Befunde nicht erkennt (z. B. wegen Auswertung ungeeigneter Röntgenbilder oder Falschbewertung auswertbarer Röntgenbilder) bzw. diese falsch oder verharmlosend darstellt oder diese nicht mitteilt. Daneben macht auch die unzutreffende Einordnung in eine Röntgenklasse das Gutachten mangelhaft (LG Kaiserslautern, Urteil vom 02.03.2021, AZ: 3 O 141/20).



BEACHTE

Das Gutachten einer Kaufuntersuchung ist mangelhaft, wenn der Tierarzt die nötigen Untersuchungen nicht vornimmt oder diese nicht richtig durchführt, Befunde nicht erkennt oder falsch auswertet.

Bei der Einordnung in eine Röntgenklasse hat sich der Tierarzt maßgeblich auch an den Empfehlungen des aktuellen Röntgenleitfadens (Stand 01.01.2018) als Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung von Pferden zu orientieren (LG Kaiserslautern, s. o.). Auch wenn es sich bei diesem Leitfaden nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung handelt, die den Tierarzt zwingen würde, die Vorgaben zu beachten, ist zu berücksichtigen, dass der Röntgenleitfaden eine fachlich hochqualifizierte Grundlage dafür bietet, wie radiologische Befunde einzuordnen sind.

Nach dem Röntgen-Leitfaden 2018 muss der Tierarzt alle dort aufgelisteten Befunde unter Angabe der entsprechenden Ziffer und der zugehörigen Befundbeschreibung erwähnen und die in der Befundliste des Leitfadens mit dem Zusatz „Risiko“ versehenen Befunde im Gutachten entsprechend dokumentieren.

12.3 Folgen einer Pflichtverletzung

Wenn der Tierarzt nicht sämtliche mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Untersuchungsschritte durchführt, nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Röntgenaufnahmen anfertigt oder auswertet oder er den Auftraggeber nicht oder nur unzureichend über die erhobenen Befunde und den Gesundheitszustand des Pferdes und damit eventuell einhergehende Risiken informiert, so ist das „Werk Gutachten“ nicht mangelfrei erbracht. Vielmehr ist das Gutachten fehlerhaft im Sinne des § 280 BGB. Das Gutachten ist dann nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, nämlich in den meisten Fällen als Grundlage für eine Kaufentscheidung, geeignet. Dies hat zur Folge, dass der Tierarzt dem Auftraggeber zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet ist. Gemäß der werkvertraglichen Regelung des § 634 Nr. 4 BGB haftet der Tierarzt auf Ersatz der Schäden, die seinem Vertragspartner (Käufer) dadurch entstanden sind, dass dieser etwa das Pferd aufgrund eines fehlerhaften Befundes erworben hat, oder auf Ersatz der Schäden, die sein Vertragspartner (Verkäufer) dadurch erleidet, dass dieser von dem Käufer in Anspruch genommen wird.

Im unserem Praxisbeispiel führte eine nicht richtig durchgeführte Kaufuntersuchung durch eine fehlerhafte Befunderhebung zu einer Klage gegen den Tierarzt (► Der praktische Fall „Kaufuntersuchung bei einem Pferd“).

DER PRAKTISCHE FALL

Kaufuntersuchung bei einem Pferd

Landgericht Münster vom 24.01.2024, AZ: 017 O 358/22

Sachverhalt:

Die Klägerin beauftragte den Tierarzt mit der Durchführung einer Kaufuntersuchung des Pferdes des Verkäufers. Der Tierarzt führte auftragsgemäß die Kaufuntersuchung durch. Er stellte warzenähnliche Hautveränderungen an der Nüster und Schulter des Pferdes, Tragrandbrüche sowie einen regelmäßigen Zehenstand fest. Der Tierarzt dokumentierte die Feststellungen in dem Untersuchungsprotokoll. Daraufhin kaufte die Klägerin das Pferd.

Im Nachgang fiel der Klägerin auf, dass das Pferd deutlich zeheneng stand, wobei die Karpalgelenke nach außen zeigten. Ferner stellte die Klägerin zwei tiefe Hornrisse in den Hufen bis in den Saum reichend fest. Weiter stellt sich heraus, dass die als warzenähnlich beschriebenen Veränderungen equine Sarkoide waren.

Die Klägerin nahm den Tierarzt klageweise auf Zahlung von 42.342,- € Zug um Zug gegen Übereignung des Pferdes in Anspruch. Die Klageforderung beinhaltete die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreiseses, die Unterstell- und Futterkosten seit dem Kauf sowie die Tierarzt- und Schmiedkosten.

Das Gericht beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Falls. ►►

12 Haftung bei einer Kaufuntersuchung

Ausführungen des Sachverständigen:

Der Sachverständige kam im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Angaben in dem Untersuchungsprotokoll, wonach die Gliedmaßen bzw. die Hufe eine regelmäßige Stellung aufwiesen, nicht zutreffend seien. Es handele sich mindestens um eine geringgradige Abweichung, die auch Auswirkungen auf die Belastung der Hufränder haben. Die Begutachtung und die Feststellungen im Untersuchungsprotokoll seien bereits deswegen nicht ordnungsgemäß gewesen. Ferner sei die in dem Protokoll vorgenommene Bezeichnung „Tragrandbrüche“ unzutreffend. Auch im Zeitpunkt der Untersuchung – so der Sachverständige – sei bereits ein Hornspalt auf dem Röntgenbild sichtbar gewesen. Dieser durchdringende Hornspalt hätte bei der röntgenologischen Befundung in dem Protokoll aufgeführt werden müssen.

Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht gab der Klage der Käuferin vollumfänglich statt und verurteilte den Tierarzt antragsgemäß auf Zahlung des geltend gemachten Schadensersatzes und zusätzlich auf Übereignung des Pferdes.

Das Gericht kam in den Entscheidungsgründen zu der Feststellung, dass die von dem Tierarzt durchgeführte Kaufuntersuchung nicht frei von Sachmängeln im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB sei. Die Kaufuntersuchung sei nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, nämlich als Grundlage für eine Kaufentscheidung, geeignet. Dadurch habe die Klägerin Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der ihr durch die Pflichtverletzung des Tierarztes entstanden ist. Sie könne daher Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe des Pferdes zuzüglich des Ersatzes der notwendigen Verwendungen verlangen.

Anders als im sonstigen Werkvertragsrecht, bei dem der „Besteller“ dem „Werkunternehmer“ eine Frist zur Nacherfüllung setzen muss, geht die Rechtsprechung im Bereich der tierärztlichen Kaufuntersuchung davon aus, dass es einer Frist zur Nacherfüllung nicht bedarf (LG Kaiserslautern, Urteil vom 02.03.2021, AZ: 3 O 141/20; LG Münster, Urteil vom 22.01.2024, AZ: 17 O 358/22). Dies wird damit begründet, dass Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Der Schaden ist bereits eingetreten, ohne dass eine Nachfristsetzung hieran noch etwas ändern können.

12.4 Verhältnis Käufer/Verkäufer/Tierarzt

Grundsätzlich werden nur die am Vertrag direkt beteiligten Parteien (z. B. Verkäufer und Tierarzt) Vertragspartner. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch ein Dritter (etwa der Käufer) in diesen Vertrag einbezogen werden. Eine solche Einbeziehung des Dritten in den Untersuchungsvertrag kann zum einen ausdrücklich, also zwischen den eigentlichen Vertragsparteien, gewollt und vereinbart erfolgen oder aber durch die

Annahme eines vertragsähnlichen Schuldverhältnisses, des sogenannten „**Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**“. Bei einem solchen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird der Dritte (etwa der Käufer) dabei nicht Gläubiger der (Haupt-) Leistungspflichten aus dem Untersuchungsvertrag, da er nicht Vertragspartner des Tierarztes ist. Er soll jedoch vor den Folgen einer Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht geschützt werden, also einen eigenständigen Schadensersatzanspruch gegen den Tierarzt erhalten.

Die Drittbezogenheit der Leistung eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter setzt voraus, dass der Dritte (etwa der Käufer) bestimmungsgemäß ebenso mit der Leistung in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ausgesetzt sein muss wie der Gläubiger (etwa der Verkäufer) selbst. Dabei muss für den Schuldner (Tierarzt) erkennbar sein, dass infolge eines Fehlers bei der Vertragserfüllung ein Dritter (etwa der Käufer) zu Schaden kommen kann.

Damit die aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter resultierenden Rechtsfolgen zugunsten des Käufers greifen, muss für den Käufer das Gesundheitsgutachten des Tierarztes als Grundlage für den Kauf dienen. Der Käufer muss in diesem Zusammenhang auf die Richtigkeit des Gutachtens vertraut haben. Des Weiteren muss ein Einbeziehungsinteresse des Bestellers, also des Verkäufers, bestehen. Dieser muss ein eigenes Interesse an der Einbeziehung des Käufers haben. Schließlich muss die Drittbezogenheit der Leistungen für den Tierarzt erkennbar sein. Besonders deutlich wird dies etwa, wenn der Name des Kaufinteressenten bereits in einem dem Tierarzt bekannten Pferdekaufvertrag oder in das von dem Tierarzt ausgefüllte Untersuchungsprotokoll aufgenommen wurde.



BEACHTE

Schließt der Tierarzt mit dem Pferdehalter (dem potenziellen Verkäufer) einen Vertrag über die Durchführung der Kaufuntersuchung, so wird ein potenzieller Käufer des Pferdes in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen, wenn dem Tierarzt bekannt ist, dass der Pferdehalter das Pferd an den Kaufinteressenten veräußern möchte.

Demgegenüber liegt eine Drittbezogenheit zugunsten des Käufers nicht vor, wenn der Pferdehalter (Verkäufer) zwar eine Verwendung gegenüber dem Kaufinteressenten plant, dies dem Tierarzt aber nicht deutlich macht oder sich der Tierarzt auf eine Drittbezogenheit nicht einlässt (OLG Hamm, Urteil vom 04.11.2014, AZ: 24 U 80/14). So ist es auch denkbar, dass der Pferdehalter zunächst eine Begutachtung des Gesundheitszustands durch den Tierarzt veranlasst, um abhängig von deren Ergebnis zu überlegen, ob und wenn ja, er an wen das Pferd verkaufen möchte.

Sachverzeichnis

A

- Abfindungserklärung 148
- Anerkenntnis des Klageanspruchs 146
- Ansprüche, deliktische 11
- Anwaltszwang 130
- Anzeige bei der Tierärztekammer 157
- Arbeitsvertrag, Haftungsklauseln 115
- Arzneimitteltherapiefehler 39
- Aufbewahrungspflicht 68
- Aufforderungsschreiben
 - Behandlungsfehler 121
 - Reaktion des Tierarztes 121
- Aufklärung
 - Art und Form 56
 - mutmaßliche Einwilligung 57
 - unterlassene, Folgen 57
- Aufklärungspflicht 49
 - Umfang 52
- Aufrechnung, Honorarforderung 153

B

- Befunderhebungsfehler 30, 83
- Behandlungsdokumentation 137
- Behandlungsfehler 13
 - Behandlung trotz fehlender Kenntnisse 21
 - grober 41, 82
 - Kausalität 73
- Behandlungsvertrag 5
 - humanmedizinischer 45
- Berufshaftpflichtversicherung 125
 - Schadensmeldung 123
- Berufung 149
- Betriebshaftpflichtversicherung 125
- Beweisaufnahme 136

Beweisbeschlüsse

- 143
- Beweiserleichterungen 80
- Beweislast 79
- Beweislastumkehr 80
 - bei groben Behandlungsfehlern 73
- Beweislastverteilung 80
- Beweisverfahren
 - selbstständiges 150
- Beweisverteilung 136

D

- Datenschutz, Dokumentation 69
- Diagnosefehler 26
- Dienstvertrag 6
- Dokumentation
 - Datenschutz 69
 - Form 66
 - Inhalt 62
 - Umfang 62
 - Zweck 61
- Dokumentationsmangel 83
 - Folgen 66
- Dokumentationspflicht 59
 - rechtliche Grundlagen 60
- Drittbezogenheit 97
 - Anspruch des Käufers 98

E

- Einlassung 156
- Einsichtsrecht, Tierhalter 69
- Einwilligung, mutmaßliche 57
- Erledigungserklärung 148
- Ermittlungsverfahren, strafrechtliches 155

F

- Factoring 87
- Fahrlässigkeit 114
- Fakebewertung 158
- Fallbeispiel 35
 - Behandlung eines Rinderbestandes wegen des Verdachts einer Virusinfektion 17
 - Behandlungsverzögerung bei der Abklärung verschiedener Diagnosen 74
 - Durchführung einer Interferenzstrom-Regulationstherapie bei einem Hund 46
 - Durchführung einer Sectio und Hysterektomie mit Todesfolge 53
 - Durchgehen eines sedierten Pferdes nach Zahnxtraktion 23
 - Euthanasie eines Hundes nach verzögter Vornahme gebotener Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen 42
 - Fehlbehandlung eines Bandscheiben-vorfalls 77
 - Fehlerhafte Kastration durch den ange-stellten Tierarzt einer Praxis 113
 - Geburtsprobleme bei einer Hündin 50
 - Kaufuntersuchung bei einem Pferd 95
 - Kaufuntersuchung bei einem Pferd, Ver-urteilung des Tierarztes zum Schadensersatz und Rücknahme des Pferdes 99
 - Chirurgische Versorgung einer Fraktur mittels Platten-Osteosynthese 36
 - Tod einer Hündin nach Kaiserschnitt 64
 - Tod eines Hundes nach Gabe eines Antibiotikums 39
 - Übersehen einer Lungenentzündung 28
 - Unterlassen einer histologischen Unter-suchung eines Mammatumors 32
 - Unterlassen einer Kathetisierung bzw. Punktions der Blase bei einem Verschluss der Harnröhre 89
 - Unvollständige Kastration 127
 - Versorgung einer gebärenden Alpaca-Stute auf der Weide 16
- Fehlleistung, schuldhaft
 - Gewährleistung 10
- Freistellungsanspruch, Honorarverfahren 153

G

- Gerichtsverfahren
 - Ablauf 129
 - Anerkenntnis des Klageanspruchs 146
 - Beendigung 146
 - Behandlungsdokumentation 137
 - Beweisaufnahme 136
 - Güteverhandlung 135
 - Klage 129
 - Klagerücknahme 146
 - Kostenentscheidung 147
 - mündliche Verhandlung 135
 - Parteienvernehmung 139
 - Sachverständigengutachten 139
 - Urteil 146
 - Vergleich 135
 - Zeugenvernehmung 137
 - Gerichtsverhandlung
 - Berufung 149
 - Gutachtenerstattung 145
 - Vergleich 147
 - Gericht, Zuständigkeit 130
 - Gestaltungsgeschäft 153
 - Gutachtenerstattung 145
 - Güteverhandlung 135
-
- H
 - Haftpflichtfall 121
 - Haftung
 - im Außenverhältnis 111
 - im Innenverhältnis 114
 - innerbetrieblicher Freistellungs-an spruch 114
 - Klauseln in Arbeitsverträgen 115
 - Personal 111
 - vertragliche 9
 - Haftungsumfang 85
 - Haftung Tierarzt
 - Dienstvertrag 6
 - Werkvertrag 6
 - Honorarverfahren 153
 - Hygienefehler 38

Sachverzeichnis

K

- Kastration
 - Behandlungsvertragstyp 6
- Kaufuntersuchung
 - Behandlungsvertrag 7
 - Haftung des Tierarztes 93
 - Pflichten des Tierarztes 93
 - Pflichtverletzung 95
- Kaufvertrag
 - Verhältnis Käufer/Verkäufer/Tierarzt 96
- Kausalität 73
- Kausalzusammenhang
 - Behandlungsfehler 79
- Klage 129
- Klageerwiderung 133
- Klagerücknahme 146
- Klageschrift 131
- Konnexität 154
- Kostenentscheidung 147
- Künstliche Intelligenz (KI) 105
 - Anwendung, Haftung des Tierarztes 106
 - europarechtliche Regelungen 108
 - in der Veterinärmedizin 105
 - schwach 107
 - stark 107

M

- Mahnverfahren 130

N

- Nachbehandlungskosten 10

O

- Online-Beratung, Haftung 101
- Ordnungswidrigkeit 156
- Organisationsfehler 22
 - Apparaturen 26
 - hygienische Standards 25
 - Kommunikation 26
 - Patientenunterlagen 26
 - Personal 24
- Organisationspflichten 22
- Organisationsverschulden 22
- Organisation, vollbeherrschbares Risiko 22

P

- Parteienvernehmung 139
- Pflegefehler 37
- Pflichtverletzung 10
- Prozessvergleich 147

R

- Rechtsfolge 85
- Rechtslage, humanmedizinische
 - Anwendbarkeit in der Tiermedizin 45
- Risiko, vollbeherrschbares 22

S

- Sachverständigengutachten 139
- Sachverständiger
 - Ablehnung 142
 - Auswahl 140
 - Beauftragung 142
 - Rechte und Pflichten 140

Schaden, ersatzfähiger 10

Schadensersatz 85

Schadensersatzpflicht 73

Schadensersatzpositionen 85

Schadensmanagement 121

Schadensminderungspflicht 92

Schmerzensgeld 86

Schuldverhältnis 9

soziale Medien 158

Standard, tiermedizinischer 14

- Definition 14

- Leitlinien 19

- Sachverständiger 17

Strafverfahren 155

T

Tatsachenbehauptung, soziale Medien 159

Technik, digitale 105

Telemedizin, Haftung 101

Therapiefehler 33

Tierhalter

- Ansprüche 85

- Mitverschulden 88

U

Übernahmeverschulden 20

Unterlassungsanspruch, soziale Medien 159

Urteil 146

V

Verfahren, berufsgerichtliches 157

Verfahrenseinstellung 156

Vergleich, Gerichtsverfahren 135

Verhandlung

- mündliche 135

- streitige 135

Verjährung 117

Versicherungsnehmer, Pflichten 128

Verstoß, berufsrechtlicher 157

Verteidigungsanzeige 132

Vertreten müssen 10

W

Werkvertrag 6

Widerklage 154

Z

Zeugenvernehmung 137



Jürgen Althaus studierte Rechtswissenschaften in Münster und ist seit 1996 als Rechtsanwalt tätig. Seit 2015 hat er einen Lehrauftrag an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. 2017 gründete er die auf Tierärzte spezialisierte Kanzlei „Tiermedrecht – Anwaltskanzlei Althaus“, seit 2022 ist er Dozent am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin. Jürgen Althaus berät und vertritt bundesweit Tierärzte in allen rechtlichen Belangen. www.tiermedrecht.de



Benjamin Kranepuhl studierte Rechtswissenschaften in Greifswald und ist seit 2019 als Rechtsanwalt in der Kanzlei „Tiermedrecht – Anwaltskanzlei Althaus“ tätig. Er berät und vertritt bundesweit Tierärzte in allen rechtlichen Belangen. Benjamin Kranepuhl ist Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Haftung sicher im Griff

Tierärzte treffen täglich verantwortungsvolle Entscheidungen – und stehen zunehmend im Fokus rechtlicher Auseinandersetzungen. Ob Aufklärungspflicht, Behandlungsdokumentation oder der richtige Umgang mit Beschwerden und Klageandrohungen: Dieses Buch bietet verlässliches Fachwissen und konkrete Hilfestellung rund um das Thema Tierarzthaftung.

Mit echten Rechtsfällen und zahlreichen Praxistipps ist das Buch ideal für alle, die Klarheit im Haftungsrecht suchen. Die erfahrenen Autoren erklären, wie Sie Risiken minimieren und sich im Ernstfall professionell absichern. Ein unverzichtbares Nachschlagewerk für den tierärztlichen Alltag – kompakt, verständlich, juristisch fundiert.

AUFLÄRUNG, DOKUMENTATION, BEHANDLUNGSFEHLER

Leitfaden zur rechtssicheren Umsetzung tierärztlicher Maßnahmen

FALLBEISPIELE, RECHTSPRECHUNG, ARGUMENTATION

Ausgewählte Urteile zur Einordnung und Orientierung in Streitfällen

VERTRAGSFORMEN, HAFTUNGSRECHT, SCHADENSMANAGEMENT

Praxisnahe Darstellung von Anspruchsgrundlagen und Präventionsstrategien

ISBN 978-3-8426-0094-2



9 783842 600942